Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Tiergesundheit und Tierschutz

Eidgenössische Kommission für Tierversuche EKTV

Information der EKTV zu Tierversuchen Nr. 1 – 21.05.2026 – V1

Empfehlungen zum Einsatz von Überschusstieren in Aus- und Weiterbildungskursen

1. Ausgangslage

2023 wurden 595 305 Tiere in Tierversuchen eingesetzt: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Eine grosse Zahl der in Versuchstierhaltungen geborenen oder importierten Tiere wurde jedoch aus folgenden Gründen nicht im Rahmen einer Bewilligung eingesetzt:

- Zucht gentechnisch veränderter Tiere und Fehlen des gewünschten Genotyps bei manchen Nachkommen;
- Anforderungen an Geschlecht und Alter der Tiere;
- Schwankungen bei der Wurfgrösse oder Überschätzung der für eine bestimmte Studie benötigten Anzahl Tiere;
- Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung eines Forschungsprojekts;
- «Sentineltiere», die für das Hygienemonitoring in Versuchstierhaltungen gezüchtet wurden.

In den Versuchstierhaltungen gibt es Alternativen zur Reduzierung der Überschusstiere, wie beispielsweise eine sorgfältige Zuchtplanung und Kryokonservierung.

Eine Alternative, die umgesetzt werden könnte, ist der Einsatz von Überschusstieren in Aus- und Weiterbildungskursen. Tatsächlich wurden 2023 insgesamt 10 293 Nagetiere (5918 Mäuse, 4375 Ratten) in Kursen eingesetzt (https://www.tv-statistik.ch/de/statistik). Es lässt sich nicht ermitteln, wie viele dieser Tiere speziell für die Kurse bestellt wurden und wie viele aus Überschussbeständen stammten.

2. Rechtsgrundlagen

Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen (Art. 118*a* Abs. 1 Tierschutzverordnung, TSchV). Können bei der Zucht von Versuchstieren die Überschusstiere nicht weiter reduziert werden, müssen sie, soweit möglich, entweder einer alternativen Verwendung zugeführt oder – falls dies nicht möglich ist – unverzüglich euthanasiert werden (Art. 118*a* Abs. 3 TSchV).

3. Analyse und Empfehlungen der EKTV

Nach Möglichkeit sollten gezüchtete Wildtyp-Tiere in Aus- und Weiterbildungskursen eingesetzt werden. Die Option, speziell zu Aus- und Weiterbildungszwecken gezüchtete Tiere aus einer professionellen Versuchstierzucht (z. B. Charles River, Janvier, JAX) zu verwenden, sollte nur in Fällen von Hygieneproblemen in Tierhaltungsanlagen oder bei Nichtverfügbarkeit von Überschusstieren in Betracht kommen. Genetisch veränderte Tiere ohne spezifische Belastungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Kurse in einer Versuchstierhaltung erfolgen (Einschliessung; SR 814.912 Einschliessungsverordnung, ESV). Dieser Ansatz entspricht dem 3R-Prinzip, da er die Gesamtzahl der zu Bildungszwecken gezüchteten Tiere

verringert (Reduktion) und eine «Kultur der Fürsorge» fördert (Kultur der Fürsorge - Schweizer 3RCC). Infolgedessen können die für die Euthanasie dieser Tiere zuständigen Personen ihre Tätigkeit als gerechtfertigter empfinden, da die überzähligen Tiere einem Bildungsziel gedient haben und nicht ohne Verwendungszweck getötet werden mussten.

Hinweis: Werden Überschusstiere in Aus- und Weiterbildungskursen eingesetzt, müssen sie auch in den entsprechenden Tierversuchslizenzen aufgeführt und in den Zwischen- und Abschlussberichten zu diesen Kursen angegeben werden.